

3164/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Erteilung von Weisungen an die Staatsanwaltschaft Wien und Wr. Neustadt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

„1. Weshalb wurde die Anzeige gegen Dr J. H. wegen § 288 StGB zu GZ 14 St 88022/97 im Jahre 1997 weiterhin von der Staatsanwaltschaft Wien geprüft, obwohl seit 1.1.1997 - gem. Auskunft der Staatsanwaltschaft Wien - die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt zuständig war?

2. Ist von Seiten der vorgesetzten des Staatsanwaltes Dr. Maly, Staatsanwaltschaft Wien bzw. vom Justizministerium eine Weisung erteilt worden, die Strafanzeige zurückzulegen?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

3. Kann davon ausgegangen werden, daß das zu 31 Vr 961/97a behängende Vorverfahren beim LG Wiener Neustadt nach objektiven Maßstäben durchgeführt wird und es zu keinen Weisungen an die Staatsanwaltschaft kommen wird?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach dem Inhalt der Anzeige soll Dr. J. H. am 10.9.1996 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eine falsche Beweisaussage abgelegt haben. Damit war gemäß § 51 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft Wien zur Bearbeitung der Strafsache zuständig.

Zu 2:

Es wurden in dieser Sache keine Weisungen erteilt.

Zu 3:

Es gibt keine Veranlassung für die Vermutung, dieses Strafverfahren könnte nicht nach objektiven Gesichtspunkten geführt werden. prognostische Auskünfte über allfällige Weisungen kann ich nicht erteilen.